Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 32

Artikel: Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94851

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hier möchten wir uns erlauben beizufügen, baß an bem Bobensee, Bierwalbstättersee, bem Neuenburgersee und bem Leman sich gewiß viele Leute befinzben, welche mit ber Schifffahrt vertraut, die Borzkenntniß besitzen, die sie zum Pontonnier besonders geeignet erscheinen lassen.

Wenn der Bund einzelne Truppenkörper und Branchen selbst rekrutirt, so hat dieses zwar den Nachtheil, daß die Kekrutirungs= und Kontrolls behörden vermehrt werden. Doch wenn man diese divisiogsweise organisirt, so läßt sich Rekrutirung und Kontrolle der bezeichneten Korps und Branchen mit den Funktionen der in Art. 14 vorgesehenen Behörde vereinigen.

Die 12 Guibenkompagnien ohne innern Verbanb scheinen nicht zweckmäßig Solche einzelne Kompagnien widersprechen den Grundsähen der "Organisation der Waffe." Man soll in einer Armee gar keine einzelnen Kompagnien finden.") Die 12 Guidenkompagnien sollten ein Guiden-Regiment bilden. Die höheren Offiziere berselben, wenigstens 1 Oberstlieut. und 1 Major, könnten in der Kriegsorganisation dem Armee-Hauptquartier zugetheilt werden, wo sich für sie schon irgend eine passende Berwendung sinden würde.

Da man ben Stand ber Guibenkompagnien erhöht hat, so hätte eine Reduzirung ber Kompagnienzahl nicht unmöglich geschienen. Durch bie Rekrutirung ber Guiben werben ber übrigen Kavallerie sehr viele gute Elemente entzogen.

Art. 31—35. Die Vertheilung ber Anzahl ber Bataillone auf die Kantone scheint nicht immer im gleichen Verhältniß ber Bevölkerungszahl statzgefunden zu haben. Allerdings macht es ein Unzterschied, wo die Kantone Spezialwassen zu stellen haben. Immerhin ergibt sich eine Disserenz. Einige Kantone dürsten Mühe haben, die ihnen zugetheilten Truppen aufzubringen, wenigstens in den ersten 20 oder 25 Jahren, nämlich bis zu der Zeit, wo die Segnungen der Freigebung der Ehe ihre Früchte getragen, und die allenfalls noch in der Armeebestehenden Lücken reichlich ausgefüllt haben werden.

Die Kantone, welche sich zu sehr belastet glauben, werben sich übrigens, baran ift nicht zu zweifeln ichon wehren. Aus biesem Grunbe brauchen wir uns mit bieser Angelegenheit nicht eingehend zu beschäftigen.

Daß die Halbataillone und Einzelnkompagnien verschwunden, ist zu begrüßen. Wo die Verhältnisse es bedingen, daß Kantone einzelne Kompagnien zum Bundesheer stellen, sind diese zweckmäßig in Bataillone zusammengestellt. Wäre dieses häusiger geschehen, so würden einzelne Kantone
nicht so sehr belastet worden sein. Wenn der Bundesrath den Bataillonsstad ernennt, haben solche kombinirte Bataillone keinen Nachtheil. Den Beweis sindet man bei den Schühen.

Wenn ber Entwurf es für gut findet (wie wir später sehen werden) ben Regimentsverband ein=

zuführen, so maren statt Bataillone Regimenter aufzuführen gewesen. Daß die Regimenter (ähnlich wie die Bataillone) hätten aus Truppenabtheilungen verschiedener Kantone kombinirt werden können, ist selbstverständlich.

In allen Staaten, wo ber Regimentsverband eingeführt ift, findet die unveränderliche Eintheilung nach Regimentern ftatt.

Mit bem Wort Regiment gleichen Begriff und gleiche Einrichtung wie in andern Armeen zu verbinden, hatte nothwendig geschienen.

Uebrigens ware ber wirklich streng burchgesuhrte Regimentsverband sehr geeignet die Centralisation bes Militarwesens zu forbern.

Mit ber Rebuktion ber Schükenbataillone auf 8 find wir einverstanben. Will man wirklich nur gute, brauchbare Elemente zu ber Schükenwaffe nehmen, so barf man die Anzahl ber Bataillone nicht zu sehr vermehren. Was die Schüken an Zahl verlieren, werden sie an Gehalt der Truppen gewinnen.

Die Kavallerie soll beinahe verdoppelt werden. Es dürfte dieses dem Bund eine um so bedeutenbere Last auserlegen, als er es übernimmt die Pferde und Ausrustung hinzustellen. Gleichwohl läßt sich nicht läugnen, daß es sehr nothwendig ist unsere Kavallerie zu vermehren.

Art. 33. Nach diesem sollen die Dragoner ber Landwehr nur im Kriegsfall beritten gemacht werden. Womit, dürftesein schwer zu lösendes Problem sein. Damit, daß über die Mannschaft der Landwehrs Kavallerie in anderer Weise solle verfügt werden dürfen, muß man sich einverstanden erklären, hätte aber wohl keiner gesetzlichen Bestimmung bedurft.

(Fortfegung folgt.)

Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortfetung.)

Bei ber großen Menge Geschäfte, die dem Militar-Departement überbunden find, ist jedenfalls eine Theilung berselben nothwendig.

Bei genauerer Betrachtung wird man sehen, daß selbst bei Annahme eines sog. Kriegsrathes dem Chef des Wilitär-Departements noch viele Mittel übrig bleiben, seine Ansichten (wenn diese mit denen des größern Theils des Kriegsrathes im Widerspruch sein sollten) bei dem Kriegsherrn durchzussehen.

Immer aber mare Gelegenheit zu genauer Prufung und Beleuchtung fammtlicher militarischer Fragen geboten.

Wie wenig entsprechend die jetige Einrichtung ift, läßt sich leicht barthun; es wurde uns zu weit führen, alle einzelnen Berrichtungen, die in dem Ausgenblick bem Bundesrath und Militar-Departement übertragen sind, einzeln zu besprechen.

Wir begnügen uns die Wahlen und Ernennungen und bas Erlassen ber Reglemente turz zu besrühren.

^{*)} Bergl. Nr. 23, S. 182, b. 3. ber Schweig. Militar-

Mas das Wahlrecht anbelangt, so läßt sich dieses dem Bundesrath, da er kriegsherrliche Funktionen ausübt, nicht bestreiten. Dagegen sollte das Borschlagsrecht, wie in andern Staaten, vom Kriegsminister, der dem Monarchen auf Grund der Qualifikationslisten und Berichte seine Borschläge macht, von einer andern Behörde ausgehen.

Man sollte das Recht, vorzuschlagen, den Eruppenkommandanten und Waffenchefs überlassen. Immerhin dürfte es zweckmäßig sein, die eingereichten Borschläge durch eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Kommission (wie wir sie beantragt haben) begutachten zu lassen.

Erforbert nicht ber Vortheil bes heeres und bie Billigkeit gegen ben Einzelnen in Beziehung auf Wahl und Beförberungen genau vorzugeben.

Wie soll bas Heer gute Anführer erhalten und wie soll ber Eifer angeregt werben, wenn nicht bie militärischen Sigenschaften, die erworbenen Kennt-nisse und allfälligen Berdienste für Bevorzugungen maßgebend sind, sondern Laune, Willführ, Neben-rücksichten oder Zufall entscheibet.

Wie foll ein Mann, ber bie Eigenschaften und Anforberungen ber Grabe und bie Individuen viel- leicht gar nicht kennt, gute Vorschläge machen und geeignete Wahlen treffen können?

Bisher ist in ben Kantonen und im Bund in Beziehung auf Wahlen und Beförberungen viel, sehr viel gesündigt worben und bieses hat von jeher unsserem Wehrwesen zum großen Schaben gereicht.

Jährlich abzusassende Qualifikationslisten sollten kunftig die Grundlage aller Ernennungen bilden und so sollte man bestrebt sein, den Gifer zu erwecken und dem Heer gute Anführer zu geben.

Es wäre bieses gewiß ohne allen Vergleich besser als wie nach Art. 29 bestimmt war, ben Kantonen das Mecht einzuräumen, Vorschläge für alle Grade des Stades einzureichen. Dasselbe Recht war den Inspektoren und Wassenchefs, sowie dem Oberbesehlschaber eingeräumt. Da wir aber in den 25 Jahren seit Erscheinen des Gesehes nur während 3 oder 4 Monaten einen Oberbesehlshaber hatten, so siel die letztere Bestimmung so ziemlich dahin. Es blieben daher bloß die Inspektoren und Wassenchess der Kantone.

Dieses gab einen so großen Spielraum, als wenn gar keine Vorschläge gemacht worben waren.

Welchen Einstuß man den Inspectoren einräumte, ist uns unbekannt, dagegen hat man in den letzten Jahren vor den Wahlen immer die Wassenchefs, behufs der Vorschläge, versammelt. Die Maßregel war gut, doch erscheint sie ungenügend, da jeder Wassenchef sich nur für die Ofsiziere seiner Wassenlier und diese unter Umständen auf Unkosten anderer Wassen begünstigen wird.

Was die Reglemente anbetrifft, so ist zum Entwurf derselben doch gewiß ein Kriegsrath eine geeignetere Behörde als der Bundesrath. Der doppelten Aufgabe genauer Prüfung der Reglements vor ihrer Erlassung und möglichste Beschränkung im Wechsel derselben, wurde eher entsprochen. Ein Reglement ist balb erlassen, bis es aber in Fleisch und Blut ber Armee übergegangen ist, braucht es Jahre.

Da ber Bunbesrath sich selbst nicht mit bem Entwurf und ber Ausarbeitung von Reglementen besassen kann, so beauftragte er bisher bamit einzelne Ofsiziere, Kommissionen, ober es wurden von ihm nahestehenden Offizieren aus eigener Initiative Entwürse eingereicht. Wit der Prüfung derselben konnte sich ber Bundesrath auch nicht besassen. Es wurde daher Auftrag ertheilt, eine Prüfungskommission zusammenzustellen. Der, welcher den Borschlag gemacht, wählte die Mitglieder aus und der Entwurf wurde angenommen. Bald war die Armee um ein neues Reglement bereichert.

Hatte ein bem eibg. Militär=Departement nahesstehenber Offizier viele neue Ibeen und wechselten biese oft, so ließ sich mit Bestimmtheit annehmen, daß ein häufiger Wechsel ber Reglemente stattfinden werbe. So ist es in den letzten Jahren geschehen, kaum war ein Reglement erschienen, war schon ein anderes, welches Abanderungen enthielt, im Druck.

Oberst Lecomte hat diese Reglementsmacherei s. Z. in der Revue militaire heftig, wiewohl umsonst angegriffen.

Ueber die ber höchsten Militar-Abministrativbehörbe unterstehenden Organe haben wir nichts beizufügen. Wir haben unsere Ansichten barüber bereits bei anderer Gelegenheit geäußert. Hier wiederholen wir, die strategische und taktische Glieberung bes Heeres muß die Grundlage bilben. — Hier dürste die Organisation, welche in Deutschland eingeführt ift, den richtigsten Weg zum Vorgehen bezeichnen.

Im Frieden sollten alle Aufgebote des Bezirks dem Divisions: und Brigade: Kommando unterstellt sein. Im Falle einer Truppenaufstellung hatte an die Stelle der ausmarschirenden Divisions: und Brigade: Kommandos das stellvertretende (Landwehr:) Kommando zu treten.

Der abministrative Apparat bleibt zurud, er ershält nur eine andere Spige.

Da wir eine Milig-Armee haben, so muffen wir ben Bestand ber Stabe erst bei ber Truppenaufstellung zusammenstellen.

Wenn möglich, wird man die Stabe einige Tage früher aufbieten, um die Organisation zu erleichstern.

Ein großes Hemmniß zweckmäßiger Organisation sind noch immer die Kantone. Nach den Bestimmungen der neuen Bundesversassung beschränkt sich der Wirkungskreis der kantonalen Militär-Direktoren ungefähr auf den eines großen Bezirkschess. Das Ergänzungswesen liegt ihnen ob. Da aber die Kantone sehr ungleiche Größe haben, so sind die Bezirke ungleich.

Statt birekt mit den Bezirkskommandanten muß bie Division oder Brigade mit den Militar=Direk= toren verkehren.

Es ist da ein Rad eingesetzt, welches keinen Nuten hat, wohl aber die Friktion vermehrt. Auch der Gehorsam der kantonalen Militär-Direktoren gegen die Oberbehörde ist nicht so gesichert, wie dieses bei untergebenen Organen stets ber Fall sein sollte.

Die Oberbehörde kann gegen sie nicht wie gegen angestellte Bezirkökommanbanten versahren, die nicht gehorchen wollen. Die Militär-Direktoren, die bis- her einen großen Wirkungökreis hatten, werden sich mit der Bedeutungölosigkeit, zu der sie die angenommene Bundesverfassung verurtheilt hat, schwer- lich besreunden können.

Es ware zu munschen, daß bie Kantone aus freiem Antrieb bald darauf verzichten möchten, daß ein Vershältniß aufrecht erhalten wurde, welches ihnen nichts nütt und kaum eine untergeordnete politische Bebeitung haben kann, zu vielen Konflikten Anlaß geben wird und doch der zwecknäßigen organischen Gliederung des Heeres sehr nachtheilig ift.

(Fertiepung folgt.)

Das Schlachtfelb von Gravelotte : St. Privat in 24 Ansichten nach Original Zeichnungen von H. Lübers, und Darftellung ber auf bemfelben am 18. August 1870 ges lieferten Gefechte von A.Hellmuth, Hauptmann im Großen Generalstabe. Mit einer Uebersichtskarte bes Schlachtselbes vom Großen Generalstabe. — E. Pfeiffer'sche Buch = und Kunsthanblung. Berlin.

Ueber vorstehendes, schon seit einiger Zeit erschiesnene und dem beutschen Kaiser bedicirte Practswerk liegen eine Reihe der günstigsten Besprechunsgen der beutschen militärischen und nicht militärischen. Presse vor. Wenn gleich dasselbe zunächst dazu bestimmt ist, den Mitkampsern jener heißen Schlacht ein willtommenes Erinnerungsblatt zu schaffen, so halten wir es doch nicht für überflüssig, auch unsere neutralen Leser auf dasselbe aufmerksam zu machen. Selbst der Nicht-Militär wird sich durch bie lebensvolle Darstellung des Herrn Hauptmann Hellmuth, aus den einzelnen Gesechten ziemlich leicht ein plastisches Bild der Gesammt-Schlacht konstruisren können.

In Berbindung mit den kurzen erganzenden Terrainbeschreibungen erleichtern bie vorzüglichen Solzichnitte bas militarifche Berftanbnig jener Gefechte um ein Erhebliches; wir feben gemiffermagen bie Bühne, auf welcher die Truppen agirten, unmittel= bar por und und beleben ben tobten Schauplat in ber Phantafie mit ben unübertrefflich geschilberten Rampffcenen bes Verfaffers. Obwohl im größten Detail uns vorgeführt, liegt boch auf ber Sand, bag fie ber ernsten friegs-historischen Darstellung bes offiziellen Generalstabswerkes nicht einen Augen= blick Konkurrenz machen wollen ober follen. Sind fie boch für ben Nichtmilitar fo gut bestimmt, wie für ben Militar. Storenb für ben Schweizer Lefer ist in etwas die Mittheilung ber vielen, ihn nicht interessirenden Namen der gefallenen ober vermun= beten Offiziere.

Der "Rückblick auf bas Schlachtfelb" wird mit seinen begeisternben Worten lauten Wieberhall in ber Brust bes Schweizers sinben. It es boch auch ber G eist bes Milizbeeres, ben bie 3 b e e, bie aufopfernbste, glühenbste Baterlandsliebe, bewegt.

Wir möchten die Anschaffung Vereinen und Gesellschaften empfehlen. Das Werk eignet sich zum Auflegen im Lesezimmer vorzüglich. Die einzelnen Blätter sind lose und können baher von Vielen zusgleich besehen werben. Beim Betrachten bes einen ober andern Gefechtöfelbes bietet sich dann vielsache Gelegenheit zu lehrreicher Unterhaltung.

Es ist fast unnöthig hinzuzufügen, baß auch bie Berlagshandlung Sorge getragen hat, bem Werke eine bes Inhalts würdige außere Ausstattung zu verleihen, welche bem Lesezimmer zur Zierbe gereichen wirb.

Im höchsten Grade interessant wurde es für Freund, Feind und Neutrale sein, wenn französischer Seits in ähnlicher Form und Weise eine Darstellung ber Schlacht ber Helmuth'ichen entgegen gestellt wurde. Die französische Armee hat an bem auch für sie glorreichen Tage viele Einzeln-Helbenkämpfe zu verzeichnen, wie wir von Helmuth erfahren. S.

Die Feuerdisziplin von Karl Nitter v. Hoffmann, königl. Bayerischer Hauptmann. Wien, Kommissionsverlag von R. v. Waldheim. 8°. 27 Seiten.

Ohne Bergleich lehrreicher und interessanter als die früher erwähnte Schrift ist die vorliegende, welcher wir, der Wichtigkeit des Gegenstandes hals ber, beste Berbreitung in unserer Armee wünschen. Der Herr Bersasser ist der Ansicht, Ursache des zu raschen Munitionsverbrauches sei: 1. Unmotivirtes Fener auf große Distanzen. 2. Fener in der Bewegung. 3. Selbsissandiges Einzelnseuer in der Bostition und 4. Schnellseuer. Der Herr Bersasser verwirft das Fernseuer der Insanterie durchaus nicht, doch will er es richtig angewendet wissen.

Eidgenoffenfcaft.

Das ichweizerische Militärbepartement an bie Militärbehörben ber Rantone.

(Bem 8. Jult 1874.)

Wir übermachen Ihnen hiemit einige Eremplare ber Orbennanz bes Sanitätsmaterials bei ben Truppenkorps ber schweiz. Armee (Bundesrathsbeschluß vom 1. April 1874) und theilen Ihnen mit, daß in Folge Beschluß ber Bundesversammlung und bezüglicher Creditertheilung vom 26. Juni die in der neuen Ordonnanz vorgesehene Umanderung des Corpssanitätsmaterials größtentheils auf einheitlichem Wege und auf Kosten der Eidsgenossenschaft durchgeführt werden soll.

Behufs Ausführung vieses Beschlusses ersuchen wir Ste fammtliche ber Umanberung zu unterwerfenben Felbapothekenstiften und Berbandkiften ber Insanteriebataillone bes Auszuges und ber Reserve, sowie die bazu gehörenben Felbapothekenstornister zur Bersendung bereit zu halten.

Behufe beffen find folgende Bortehrungen gu treffen:

- 1. Bei ben Feldapotheten für Infanterie:Bataillone:
 - a. Aus bem Fach bee Dedels find bie Schreibmaterialien und bie Formulare ju entfernen;
 - b. bie Buchsen und Standgefaffe ber beiben Einfage find zu leeren, die Buchsen bagegen und die Standgefaffe selbst, sowie die fammtlichen reglementarisch in die Einsage geschörenben pharmageutischen Gerathe, (Wagen, Gewichte, Reibschalen, Meffer 2c. und bas gesteppte Kiffen barüber) find zu belaffen und ist ein bezügliches Inhalisverzeichnist beizulegen;
 - c. bie untere Abtheilung ift vollftanbig gu leeren.